

52/144. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria unter anderem Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁰ ist,

unter Hinweis auf frühere Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

mit Genugtuung über den positiven Beitrag, den Nigeria in jüngerer Zeit über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierung in der westafrikanischen Region geleistet hat, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dies zeigt, daß es entschlossen ist, in seiner Innenpolitik das gleiche Ziel zu verfolgen,

feststellend, daß das Commonwealth darüber besorgt ist, daß nach wie vor eine Militärregierung herrscht und die grundlegenden Menschenrechte nicht eingehalten werden, und daß es beschlossen hat, die Mitgliedschaft Nigerias im Commonwealth weiter zu suspendieren,

1. *begrüßt*

a) die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, die Zivilherrschaft, die Mehrparteiendemokratie, die Versammlungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der politischen Betätigung bis zum 1. Oktober 1998 wiederherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung, die die Regierung am 1. Oktober 1995 abgegeben und vor kurzem bestätigt hat;

b) den Beschluß der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Nigeria zu ernennen⁴⁴¹;

c) die Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags⁴⁴² und ersucht ihn, in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die interna-

tionale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Ausübung der Menschenrechte praktische Hilfe zu gewähren;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck,*

a) daß die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria, einschließlich willkürlicher Inhaftnahmen, weiter andauern und die ordnungsgemäßen Verfahren nicht eingehalten werden;

b) daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt hat und im Widerspruch zu der von der Bevölkerung bei den Wahlen im Jahr 1993 befürworteten demokratischen Regierungsform steht;

c) daß weitere Personen, die sich in Nigeria in Haft befinden, nach dem gleichen nichtordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht gestellt werden sollen, das zu der willkürlichen Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Mitstreitern geführt hat;

d) daß die Regierung Nigerias keine Vorbereitungen getroffen hat, um sicherzustellen, daß im Anschluß an Wahlen, die sich durch eine echte Mitwirkung der Bevölkerung in einem Mehrparteienkontext auszeichnen, eine repräsentative Regierung wiedereingesetzt wird;

e) daß sich die Regierung Nigerias in der Vergangenheit geweigert hat, mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Regierung Nigerias *auf,*

a) dringend die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, insbesondere durch die Achtung des Rechts auf Leben, die Freilassung aller politischen Gefangenen einschließlich der im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen von 1993 inhaftierten Personen, darunter Chief M. K. O. Abiola, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Verbesserung der Haftbedingungen und die Gewährleistung der Presse-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Achtung der Rechte von Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;

b) sicherzustellen, daß alle Gerichtsverfahren gerecht, rasch und in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden;

c) ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias⁴⁴³;

d) konkrete und glaubhafte Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich eine demokratische Regierung wiederherzustellen

⁴³⁷ Resolution 217 A (III).

⁴³⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1997/53.*

⁴⁴² A/52/688.

⁴⁴³ CCPR/C/79/Add.65.

len, die Herrschaft per Dekret zu beenden und während der Übergangszeit die Präsenz von Beobachtern zu gestatten, wie von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen empfohlen;

e) die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission zu gewährleisten, namentlich bei ihren Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen;

f) die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

g) ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und gleichzeitig von dem gesonderten Absatz über Nigerias Nichteinhaltung dieses Übereinkommens Kenntnis zu nehmen, der in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 85. Tagung verabschiedeten Bericht des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen enthalten ist;

h) mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/145. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴⁵ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁷ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵, des Internationalen Paktes über wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴⁵, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵⁰ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵¹ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat seine tiefe Besorgnis über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat⁴⁵²,

mit Genugtuung über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit allen afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁵³ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan, die zur Zerstörung von Häusern und zu Zwangsaussiedlungen geführt haben, namentlich aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung und die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde herbeizuführen;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge Kenntnis* von der von dem Sonderberichterstatter gemeldeten weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Afghanistan, einschließlich der Situation der Frauen, und verurteilt die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Freizügigkeit;

4. *bringt insbesondere ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die im ganzen Land häufig angewendete Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und der Schnellverfahren, die zu summarischen Hinrichtungen geführt haben, sowie über die Anwendung von Formen der Bestrafung, die

⁴⁴⁴ Resolution 217 A (III).

⁴⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁸ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁵⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁵¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵² S/PRST/1997/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* 1997.

⁴⁵³ A/52/493, Anhang.